§ 285 FamFG

Ermittlung und Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers soll das Gericht die Auskunft einholen, ob eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung des Betroffenen im Zentralen Vorsorgeregister registriert ist. Hat das Gericht von der Einholung einer Auskunft nur wegen Gefahr in Verzug abgesehen, ist die Auskunft unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) In den Fällen des § 1820 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 3 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfolgt die Anordnung der Vorlage einer Abschrift des dort genannten Dokuments oder die Anordnung der Herausgabe der Vollmachtsurkunde durch Beschluss. Gleiches gilt für eine Anordnung der nach § 1816 Abs. 2 Satz 4 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorgeschriebenen Übermittlung einer Betreuungsverfügung.